

## **Satzung der Stadt Hainichen über die Verwendung des Hainichener Stadtwappens**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 301) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hainichen am 20. April 1994 die folgende Satzung über die Verwendung des Hainichener Stadtwappens beschlossen:

### **§ 1 Stadtwappen**

Gemäß § 4 (1) der Hauptsatzung der Stadt Hainichen zeigt das Wappen der Stadt Hainichen:

"Im Blau auf einer goldenen Mauer ein baldachinartig gestalteter, goldener Turm mit rotem Dach und drei Knäufen; der Turm ist an der Torstelle mit einem blauen Schild belegt, darin ein goldenes Vögelchen mit grünem Zweig und sechs Blättern im Schnabel".

### **§ 2 Führung des Stadtwappens**

Die Stadt Hainichen ist gem. § 6 Gemeindeordnung ausschließlich befugt, das Stadtwappen zu führen. Es findet vornehmlich amtliche Verwendung in den Siegeln der Stadt. Dieses Recht ist geschützt und soll gewahrt werden.

### **§ 3 Verwendung des Stadtwappens**

Einzelnen Personen, Personenvereinigungen sowie ortsansässigen gewerblichen Unternehmen kann die Verwendung des Stadtwappens gestattet werden, wenn

1. der Antragsteller oder der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen,
2. jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird und eine Verwechslung mit einer städtischen Einrichtung sowie jede mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

Die Herstellung des Wappens zum Zwecke der Herkunftsangabe - auch in Form von Autoaufklebern, Anstecknadeln u.ä. - kann gestattet werden.

Nicht in der Stadt ansässigen Unternehmen und allgemein für Gebrauchsgegenstände und Warenpackungen, Firmen- und Geschäftszeichen kann darüber hinaus die Verwendung des Wappens nur gestattet werden, wenn damit eine besondere Werbung für die Stadt Hainichen verbunden ist.

### **§ 4 Genehmigung der Verwendung**

Ein entsprechender Antrag ist an die Stadtverwaltung zu richten. Auf einem beigefügten Entwurf muß erkennbar sein, in welcher Form das Wappen verwendet werden soll.

Die Erlaubnis wird vom Bürgermeister auf jederzeitigen entschädigungslosen  
Widerruf schriftlich erteilt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 9. Mai 1994 in Kraft.

Stand: 10.05.1994